



Referenz: ESBK-D-A2893401/108

Allgemeine Instruktionen für das Gesuchsverfahren zum Erhalt einer Konzession und einer Konzessionserweiterung

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage und Zweck dieses Dokuments.....	2
2.	Allgemeine Ausführungen zur Konzessionsvergabe und zur Konzessionserweiterung ..	3
3.	Bezug der Ausschreibungsunterlagen	5
4.	Dauer der Ausschreibung und Eingabefrist.....	5
5.	Anforderungen an die Gesuchstellerinnen	5
6.	Ankündigung der Gesuchseingabe/n	5
7.	Leistung eines Kostenvorschusses	6
8.	Erstellung des Gesuchs	7
9.	Einreichung des Gesuchs	9
10.	Prüfung und Beurteilung der Gesuche durch die ESBK	10
11.	Entscheid des Bundesrats über die Konzessionsvergabe und die Konzessionserweiterung	11
12.	Aufnahme des Spielbetriebs	11
13.	Anhang A: Ausschreibungsunterlagen Konzessionsgesuch.....	12
14.	Anhang B: Ausschreibungsunterlagen Konzessionserweiterungsgesuch	13



1. Ausgangslage und Zweck dieses Dokuments

Per 31. Dezember 2024 werden alle 21 erteilten Konzessionen und die 11 erteilten Konzessionserweiterungen zum Betrieb von terrestrischen und Online-Spielbankenspielen in der Schweiz auslaufen. Der Bundesrat entscheidet über die Erteilung der Konzessionen (Art. 11 Abs. 1 Bundesgesetz über Geldspiele, Geldspielgesetz, BGS, SR 935.51). Am 27. April 2022 hat der Bundesrat auf Grundlage des Berichts der ESBK "Casinolandschaft Schweiz – Situation Ende 2021"¹ und den darin formulierten Empfehlungen Grundsatzentscheide hinsichtlich des Verfahrens zur Neuvergabe der Konzessionen getroffen. Zu den Entscheiden siehe Ziffer 2 nachfolgend.

Gemäss Art. 10 BGS sind Konzessionsgesuche der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) zuhanden des Bundesrats einzureichen. Entsprechend wurde die ESBK beauftragt, die Vergabe der Konzessionen auszuschreiben. Nach Abschluss des Verfahrens stellt die ESBK dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) zuhanden des Bundesrats Antrag zur Konzessionserteilung.

Im vorliegenden Dokument erläutert die ESBK wichtige Punkte im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren und die von den Gesuchstellerinnen für die Eingabe eines Konzessionsgesuchs und allfälligen Konzessionserweiterungsgesuchs zu beachtenden Vorgaben. Am Ende dieses Dokuments finden sich eine Zusammenstellung der Gesuchsunterlagen für den Antrag um Erhalt einer Konzession und eine Zusammenstellung der Gesuchsunterlagen für den Antrag um Konzessionserweiterung.

¹ aufrufbar auf der Webseite der ESBK unter <https://www.esbk.admin.ch/dam/esbk/de/data/publiservice/berichte/ber-casinolandschaft-2021.pdf.download.pdf/ber-casinolandschaft-2021-d.pdf>

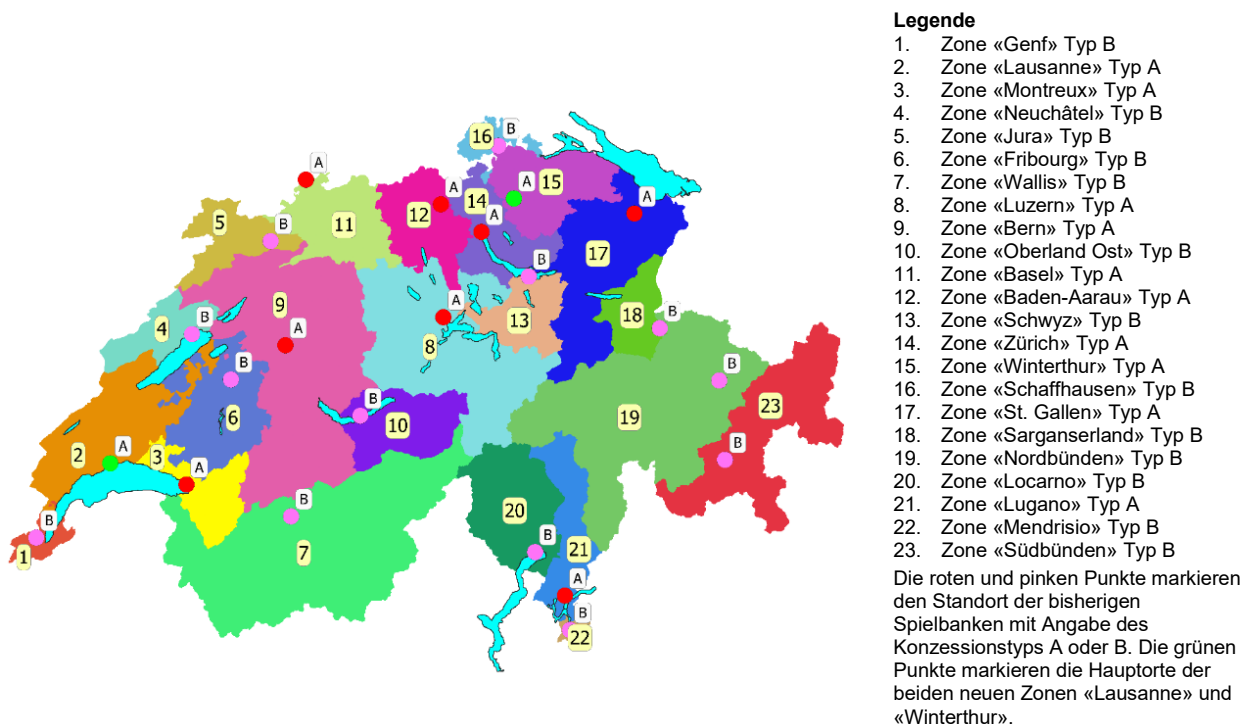
2. Allgemeine Ausführungen zur Konzessionsvergabe und zur Konzessionserweiterung

2.1 Konzession zum Betrieb einer terrestrischen Spielbank

2.1.1 Zonen

Der Bundesrat hat entschieden, insgesamt maximal 23 Konzessionen zu vergeben. Hierfür wurde das Gebiet der Schweiz in 23 Zonen eingeteilt. Der Bundesrat hat festgelegt, dass maximal eine Konzession pro Zone und insgesamt maximal 10 Konzessionen des Typs A und maximal 13 Konzessionen des Typs B erteilt werden sollen. Die Zonen und die pro Zone definierten Konzessionstypen sind der nachfolgenden Karte zu entnehmen.

Zonen, in deren Gebiet die Vergabe einer Konzession vorgesehen ist:



Die Gesuchstellerinnen geben im Gesuch an, in welcher Zone sie sich um Erhalt einer Konzession bewerben. Mit der Wahl der Zone geht der Konzessionstyp einher, um den sich eine Gesuchstellerin bewirbt. Von dem pro Zone vordefinierten Konzessionstyp A oder B kann nicht abgewichen werden.

2.1.2 Anforderungen an den Standort für eine Konzession des Typs A

Entscheidet sich die Gesuchstellerin für eine Zone, für die eine Konzession des Typs A ausgeschrieben ist, hat sie den Standort anzugeben, an dem sie eine Spielbank betreiben will.

Der Bundesrat hat festgelegt, dass der Standort von der Gesuchstellerin so zu wählen ist, dass dieser ihr ermöglichen sollte, mit den terrestrisch angebotenen Spielbankenspielen einen Bruttospielertrag von jährlich mehr als 30 Millionen Franken zu erzielen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn im Einzugsgebiet dieses Standorts in einer Distanz von 30 Fahrminuten ungefähr 300'000 Personen wohnhaft sind.

Eine Gesuchstellerin, die mittels ihrer eingereichten Wirtschaftlichkeitsberechnungen nicht plausibel darlegen kann, dass sie am Standort ihrer Wahl während der ersten fünf Jahre durchschnittlich jährlich mehr als 30 Millionen Franken Bruttospielertrag mit den terrestrisch angebotenen Spielbankenspielen erzielen wird, muss mit einer Ablehnung ihres Gesuchs rechnen.

2.1.3 Anforderungen an den Standort für eine Konzession des Typs B

Entscheidet sich die Gesuchstellerin für eine Zone, für die eine Konzession des Typs B ausgeschrieben ist, hat sie den Standort anzugeben, an dem sie eine Spielbank betreiben will.

Der Bundesrat hat festgelegt, dass der Standort von der Gesuchstellerin so zu wählen ist, dass dieser ihr ermöglichen sollte, mit den terrestrisch angebotenen Spielbankenspielen einen Bruttospielertrag von jährlich mehr als 10 Millionen Franken zu erzielen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn im Einzugsgebiet dieses Standorts in einer Distanz von 30 Fahrminuten ungefähr 100'000 Personen wohnhaft sind.

Weist ein vorgesehener Standort ein Einzugsgebiet von weniger als 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner aus, kann die Gesuchstellerin darlegen, dass sie mit den terrestrisch angebotenen Spielen auf andere Weise einen Bruttospielertrag von jährlich mehr als 10 Millionen Franken erwirtschaften kann; dies etwa durch einen permanent hohen Anteil von Touristinnen und Touristen unter ihren Besucherinnen und Besuchern. Diese Behauptung gilt es jedoch von der Gesuchstellerin zu belegen. Sie kann dies beispielsweise tun, indem sie darauf verweist, dass eine bisherige Spielbankenbetreiberin an diesem Standort in der Lage war, einen Bruttospielertrag von jährlich mehr als 10 Millionen Franken zu erwirtschaften.

Eine Gesuchstellerin, die mittels ihrer eingereichten Wirtschaftlichkeitsberechnungen nicht plausibel darlegen kann, dass sie am Standort ihrer Wahl während der ersten fünf Jahre durchschnittlich jährlich mehr als 10 Millionen Franken Bruttospielertrag mit den terrestrisch angebotenen Spielbankenspielen erzielen wird, muss mit einer Ablehnung ihres Gesuchs rechnen.

2.2 Konzessionserweiterung zum Betrieb von Online-Spielen

Der Bundesrat kann konzessionierten Spielbanken erlauben, Spielbankenspiele online durchzuführen. Hierfür erweitert der Bundesrat die Konzession der Spielbank, wenn die Voraussetzungen für die Online-Durchführung von Spielbankenspielen erfüllt sind (Art. 9 BGS). Dies ist dann der Fall, wenn die Gesuchstellerin auch unter Berücksichtigung ihres Online-Angebots die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 – 4 und Bst. b – d BGS erfüllt (Art. 9 BGS).

So hat sie insbesondere zu belegen, dass sie auch aufgrund der aus dem Online-Spiel generierten Erträge dauernd wirtschaftlich überlebensfähig sein wird (Art. 4 VGS).

Bei erfüllten Voraussetzungen haben die Inhaberinnen einer Konzession einen Anspruch auf Erweiterung ihrer Konzession zum Betrieb von Online-Spielen (Art. 9 BGS; vgl. BBI 2015 8441). Die Konzessionserweiterung unterliegt der gleichen Geltungsdauer wie die der Konzession (in der Regel 20 Jahre).

Sofern sich die Angaben der Gesuchstellerin zur wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit nach Betriebsaufnahme als falsch erweisen, riskiert die Gesuchstellerin den Entzug der Konzessionserweiterung (Art. 15 Bst. a BGS).

3. Bezug der Ausschreibungsunterlagen

Die Gesuchsunterlagen für den Antrag um Erhalt einer Konzession und für den Antrag um Konzessionserweiterung sind im PDF-Format auf der Webseite (<https://www.esbk.admin.ch/esbk/de/home.html>) der ESBK einsehbar.

Zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen in bearbeitbarem Format ist von den interessierten Gesuchstellerinnen eine Anfrage per E-Mail an die E-Mailadresse "info@esbk.admin.ch" zu richten. Die Ausschreibungsunterlagen sind in deutscher, französischer oder italienischer Sprache erhältlich; die beiden Formulare 2-4 (FO-SD-JP) und 2-5 (FO-SD-NP) ebenfalls in Englisch.

4. Dauer der Ausschreibung und Eingabefrist

Die Ausschreibung für die Vergabe von Konzessionen zum Betrieb von Spielbanken beginnt am 1. Juni 2022 und dauert bis zum 31. Oktober 2022. Der **31. Oktober 2022** (Datum Posteingang bzw. Datum Dokumenten-Upload bei der ESBK) ist der letzte Tag der Eingabefrist für die Eingabe von Gesuchen zum Erhalt einer Konzession zum Betrieb einer Spielbank. Nach diesem Datum eingehende Konzessionsgesuche werden nicht mehr berücksichtigt.

Das Gesuch um Konzessionserweiterung kann die Gesuchstellerin sowohl im Zeitpunkt des Gesuchs um Erhalt einer Konzession als auch später und während der ganzen Laufzeit der Konzession stellen (Art. 9 BGS). Entscheidet sich die Gesuchstellerin, gleichzeitig um eine Konzession und eine Konzessionserweiterung zu ersuchen, macht sie im Konzessionsgesuch einen entsprechenden Vermerk und reicht der ESBK sowohl das Konzessionsgesuchsdossier als auch das Konzessionserweiterungsgesuchsdossier ein.

5. Anforderungen an die Gesuchstellerinnen

Nur Aktiengesellschaften nach schweizerischem Recht, deren Aktienkapital in Namenaktien aufgeteilt ist, sind als Gesuchstellerinnen zugelassen (Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 BGS). Das liberierte Aktienkapital der Gesellschaft muss mindestens 4 Millionen Franken (CHF) betragen, wenn um Erhalt einer Konzession des Typs A ersucht wird. Wird um Erhalt einer Konzession des Typs B ersucht, muss das liberierte Aktienkapital mindestens 2 Millionen Franken (CHF) betragen.

Wird um eine Konzessionserweiterung ersucht, so muss das Aktienkapital um zusätzliche 3 Millionen Franken erhöht werden. Entsprechend muss das liberierte Aktienkapital der Gesellschaft mindestens 7 Millionen Franken (CHF) betragen, wenn um Erhalt einer Konzession des Typs A und eine Konzessionserweiterung ersucht wird. Wird um Erhalt einer Konzession des Typs B und einer Konzessionserweiterung ersucht, muss das liberierte Aktienkapital mindestens 5 Millionen Franken (CHF) betragen.

6. Ankündigung der Gesuchseingabe/n

Die Gesuchstellerin kündigt der ESBK mit E-Mail an die Adresse "info@esbk.admin.ch" **bis spätestens 15. Juli 2022** die Gesuchseinreichung an. In dieser Ankündigung nennt die Gesuchstellerin Zone und Standort, für die sie ein Konzessionsgesuch einreichen wird. Die Gesuchstellerin gibt an, ob sie gleichzeitig ein Gesuch um Konzessionserweiterung stellen wird.

7. Leistung eines Kostenvorschusses

Zur Bearbeitung des Konzessionsgesuchs durch die ESBK hat die Gesuchstellerin einen Kostenvorschuss in der Höhe von **100'000 Franken** (CHF) zu leisten. Die Einzahlung ist gemäss den nachfolgenden Angaben zu leisten und hat im Vermerk den Hinweis auf das Konzessionsgesuch (KG), auf den Namen der Gesuchstellerin (XAG) sowie auf den geplanten Standort der Spielbank (Ort) zu enthalten.

Zahladresse	Eidg. Spielbankenkommission ESBK 3003 Bern
IBAN	CH24 0900 0000 3030 5147 9
Kontonummer	30-305147-9
BIC	POFICHBEXXX
Vermerk	KG XAG Ort

Beantragt die Gesuchstellerin gleichzeitig eine Konzessionserweiterung, beträgt der zu leistende Kostenvorschuss **150'000 Franken** (CHF). Die Einzahlung ist gemäss den nachfolgenden Angaben zu leisten und hat im Vermerk den Hinweis auf das Konzessionsgesuch mit Konzessionserweiterung (KGE), auf den Namen der Gesuchstellerin (XAG) sowie auf den geplanten Standort der Spielbank (Ort) zu enthalten.

Zahladresse	Eidg. Spielbankenkommission ESBK 3003 Bern
IBAN	CH24 0900 0000 3030 5147 9
Kontonummer	30-305147-9
BIC	POFICHBEXXX
Vermerk	KGE XAG Ort

Der Nachweis des zugunsten der ESBK eingezahlten Kostenvorschusses ist dem Konzessionsgesuch beizulegen (Beilage 1-1).

Die Kosten für die Gesuchsbearbeitung werden der Gesuchstellerin unabhängig vom Ausgang des Verfahrens abzüglich des geleisteten Kostenvorschusses in Rechnung gestellt. Der geleistete Kostenvorschuss wird nicht verzinst. Mit Eingabe des Gesuchs anerkennt die Gesuchstellerin ihre Kostentragungspflicht.

8. Erstellung des Gesuchs

8.1 Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen für das Konzessionsgesuch zum Betrieb einer Spielbank sind nachfolgend unter Ziffer 13 (Anhang A) aufgeführt; die Ausschreibungsunterlagen für das Gesuch um Konzessionserweiterung zum Betrieb von Online-Spielen sind unter Ziffer 14 (Anhang B) aufgelistet.

Die ESBK stellt der Gesuchstellerin die Formulare in bearbeitbarem Format (als Word- und Excel-Dateien) zu. Diese sind von der Gesuchstellerin wo und wie angegeben auszufüllen. Dabei hat die Gesuchstellerin alle vorgesehenen Felder auszufüllen. Ist die Gesuchstellerin gehalten, Angaben in Tabellen einzufügen, und reichen die in der Tabellenvorlage vorgegebenen Zeilen hierfür nicht aus, darf die Gesuchstellerin die Tabellen um die erforderlichen Zeilen ergänzen. Spezifische Erläuterungen zum Ausfüllen des Gesuchs und der Formulare finden sich in Anweisungen oder direkt in den jeweiligen Formularen.

Beabsichtigt eine Gesuchstellerin, sich für mehrere Konzessionen in unterschiedlichen Zonen zu bewerben, muss für jede der beantragten Konzessionen ein vollständiges Konzessionsgesuch mit den jeweiligen Beilagen eingereicht werden. Der Verweis auf Beilagen anderer Gesuche ist nicht zulässig. Für jedes der Gesuche ist ein separater Kostenvorschuss zu leisten.

Stellt die Gesuchstellerin gleichzeitig mit dem Konzessionsgesuch ein Gesuch um Konzessionserweiterung, kann sie gegebenenfalls im Konzessionserweiterungsgesuch auf Beilagen des Konzessionsgesuchs verweisen, sofern sich darin spezifische Angaben zum Online-Spielbetrieb befinden.

Auch Gesuchstellerinnen, deren Konzession und allfällige Konzessionserweiterung Ende 2024 auslaufen, müssen der ESBK vollständige Gesuche einreichen, sämtliche Angaben machen und alle notwendigen Beilagen einreichen. Ein Verweis auf der ESBK bereits bekannte Informationen oder früher eingereichte Unterlagen ist nicht zulässig.

8.2 Sprache und Formelles

Das Gesuch und die Formulare sind in deutscher, französischer oder italienischer Sprache einzureichen (für die beiden ausgefüllten Formulare 2-4 (FO-SD-JP) und 2-5 (FO-SD-NP) in der englischen Version sind auch Antworten in Englisch zugelassen). Beilagen, die im Original in einer anderen Sprache verfasst sind, sind zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung einzureichen.

Texte und Grafiken sind in lesbarer Schriftart und Schriftgrösse (nicht kleiner als 9) und verständlich in ihrem Inhalt zu verfassen. Bei farblichen Hervorhebungen im Text oder farbigen Darstellungen in der Originalversion ist darauf zu achten, dass diese der ESBK auch in Farbe übermittelt werden (vgl. hierzu Ziffer 9.1.2 nachfolgend).

In gewissen Beilagen zum Gesuch, insbesondere in den Formularen mit den von der ESBK formulierten Anforderungen, hat die Gesuchstellerin zum Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen auf die diesbezüglichen Ausführungen in ihren Konzepten, Prozessbeschreibungen und deren Beilagen zu verweisen, die dem Gesuch beizulegen sind. Die in diesen Formularen in der Spalte "Referenz auf die eingereichten Unterlagen" anzugebende Referenz muss es der ESBK ermöglichen, sowohl das betreffende Dokument im Gesuchsdossier, als auch die entsprechende Textstelle innerhalb des bezeichneten Dokuments leicht zu finden. Anzugeben sind insbesondere der Titel des Dokuments, die

Seitenzahl sowie die Kapitel- und die Absatzbezeichnung.

Liegen Informationen zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch nicht vor – wie etwa die Namen von Personen mit Bereichsverantwortung, weil sie noch nicht angestellt wurden – so ist in der Spalte "Referenz auf die eingereichten Unterlagen" ein entsprechender Vermerk anzubringen.

Stellt eine Gesuchstellerin gleichzeitig ein Gesuch um Konzessionserhalt und Konzessionserweiterung, so macht sie die spezifischen Angaben zum Online-Spielbetrieb im Konzessionserweiterungsgesuch.

8.3 Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

Das Gesuchsformular und die einzureichenden Beilagen sind unverzichtbare Bestandteile des Konzessionsgesuchs. Nur ein vollständiges Gesuch, das alle erforderlichen Angaben und Beilagen umfasst, wird von der ESBK materiell geprüft.

Die Gesuchstellerin ist gehalten, im Gesuch und den Beilagen wahrheitsgemässe Angaben zu machen und Informationen weder zu verheimlichen, zu verschleiern noch wegzulassen.

Mit ihrer Unterschrift bestätigt die Gesuchstellerin die Vollständigkeit des Gesuchs und die Richtigkeit ihrer Angaben.

Mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen kann bestraft werden, wer vorsätzlich durch unwahre Angaben oder auf andere Weise die Erteilung einer Konzession erschleicht (Art. 130 Abs. 3 BGS). Zudem kann eine erteilte Konzession entzogen werden, wenn sie durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt wurde (Art. 15 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 BGS).

Mit Ausnahme der nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 8.4 und Ziffer 8.5 hat die Gesuchstellerin keinen Anspruch darauf, dass die ESBK nach Einreichung des Gesuchs weitere Unterlagen zu den Akten nimmt.

8.4 Meldung veränderter Verhältnisse (Art. 13 VGS²)

Die Gesuchstellerin hat der ESBK unverzüglich wesentliche Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse zu melden, die zu einer Veränderung der Angaben im Gesuch und/oder den Beilagen führen.

8.5 Unvollständiges Gesuch (Art. 14 VGS)

Ist ein Gesuch unvollständig oder erachtet die ESBK weitere Unterlagen und Informationen als notwendig, kann sie eine Nachbesserung oder Ergänzung verlangen und ein Frist setzen. Die Frist kann auf ein begründetes Gesuch hin verlängert werden. Verfällt die Frist, so beantragt die ESBK dem Bundesrat, auf das Gesuch nicht einzutreten.

² Verordnung über Geldspiele, Geldspielverordnung, VGS, SR 935.511

9. Einreichung des Gesuchs

9.1 Art der Einreichung

Die Gesuchstellerin reicht der ESBK das Konzessionsgesuch und auch ein allfälliges Konzessionserweiterungsgesuch samt Beilagen (nachfolgend "Gesuchsdossier") elektronisch als auch auf Papier ein.

9.1.1 Elektronische Einreichung

Die Gesuchstellerin hat der ESBK das unterschriebene Gesuchsformular (Formular 1) im PDF-Format, alle Beilagen in ihrem Originalformat (Word- / Exceldokumente) elektronisch einzureichen. Die ESBK wird den Gesuchstellerinnen nach ihrer Anmeldung per 15. Juli 2022 noch eine detaillierte Anweisung zur elektronischen Einreichung der Dokumente zukommen lassen.

9.1.2 Einreichung der Unterlagen in Papierform

Die Gesuchstellerin reicht der ESBK das Gesuchsdossier zudem in Papierform ein. Die Einreichung kann via Post oder Kurierdienst erfolgen. Eine vorgängige Mitteilung per Mail an die Adresse "info@esbk.admin.ch" ist erforderlich, um den Empfang bei der ESBK sicherzustellen.

Die Gesuchsunterlagen sind in Aktenordner abzuheften. Die Orderrücken sind mindestens mit dem Namen der Gesuchstellerin, dem vorgesehenen Standort für den Betrieb der Spielbank sowie einer Nummerierung zu versehen. Ein Ordner-Gesamtverzeichnis sowie ein Inhaltsverzeichnis pro Ordner und Trennblätter sind vorzusehen, um ein rasche Auffinden der in den Ordnern enthaltenen Dokumente zu ermöglichen.

9.2 Vorgaben hinsichtlich der Dossierstruktur

Nach Anmeldung ihres Gesuchs erhalten die Gesuchstellerinnen noch detailliertere Vorgaben zur Strukturierung ihrer Gesuchsdossiers.

9.3 Eingangsbestätigung

Die ESBK bestätigt der Gesuchstellerin schriftlich den Empfang des bzw. der eingegangenen Gesuchsdossiers.

10. Prüfung und Beurteilung der Gesuche durch die ESBK

10.1 Formelle Kontrolle der Gesuchsdossiers

Nach Eingang aller Gesuche wird die ESBK die Gesuchsdossiers einer formellen Kontrolle unterziehen, um zu prüfen, ob sie vollständig und sind und vorgabenkonform eingereicht wurden. Zum Vorgehen bei unvollständigen Gesuche siehe Ziffer 8.5 vorangehend.

10.2 Publikation der Gesuche (Art. 10 Abs. 2 BGS)

Die ESBK wird die Veröffentlichung des Konzessionsgesuchs im Bundesblatt und im Amtsblatt des Standortkantons veranlassen. In dieser Publikation werden die wesentlichen Elemente des Gesuchs aufgenommen, die die Gesuchstellerin der ESBK mit Beilage 10 "ausgefülltes Formular 10 - Angaben für die Publikation des Gesuchs" mitteilt. Die Gesuchstellerin erwähnt bei ihren Angaben gegebenenfalls auch, dass sie ein Gesuch um Konzessionserweiterung zum Betrieb von online angebotenen Spielen gestellt hat.

10.3 Einladung zur Stellungnahme (Art. 10 Abs. 3 BGS)

Nach Veröffentlichung der Gesuche werden die interessierten Kreise, namentlich die Standortkantone und die Standortgemeinden, zur Stellungnahme eingeladen. Standortkanton und Standortgemeinde müssen den Betrieb einer Spielbank auf ihrem Gebiet befürworten, damit eine Konzession erteilt werden kann (Art. 8 Abs. 1 Bst. e BGS).

10.4 Materielle Kontrolle der Gesuche

10.4.1 Prüfung der Konzessionsgesuche

Die ESBK wird die Konzessionsgesuche auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben hin überprüfen, um festzustellen, ob die in Art. 8 BGS genannten Konzessionsvoraussetzungen gegeben sind

Gestützt auf die Art. 102 BGS (Amts- und Rechtshilfe in der Schweiz) und Art. 103 BGS (Internationale Amtshilfe) kann die ESBK Erkundigungen und Abklärungen bei Schweizer Behörden und ausländischen Aufsichtsbehörden vornehmen, sofern sie solches zur Überprüfung der Angaben der Gesuchstellerinnen als für nötig erachtet. Mit ihrer Unterschrift im Konzessionsgesuch erklärt sich die Gesuchstellerin bereit, die von der ESBK zur Auskunftserteilung aufgeforderten Personen oder Amtsstellen vom Berufsgeheimnis zu entbinden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

10.4.2 Prüfung der Konzessionserweiterungsgesuche

Reicht eine Gesuchstellerin gleichzeitig mit dem Konzessionsgesuch ein Gesuch um Konzessionserweiterung ein, wird die ESBK zuerst die Voraussetzungen für den Konzessionserhalt prüfen, ehe sie mit der Prüfung der Voraussetzungen zur Erweiterung der Konzession beginnt. Dies, weil die Konzessionserweiterung an den Erhalt einer Konzession zum landbasierten Betrieb von Spielbankenspielen bzw. an deren Bestehen gekoppelt ist. Nur demjenigen, der eine Konzession erhält bzw. über eine solche verfügt, kann bei erfüllten Voraussetzungen die Konzession erweitert werden.

In Bezug auf die Konzessionserweiterungsgesuche wird die ESBK die Einhaltung der Voraussetzungen von Art. 9 BGS prüfen und hierfür die von der Gesuchstellerin vorgesehenen Vorgehensweisen auf ihre Vereinbarkeit mit den rechtlichen Vorgaben überprüfen. Bei erfüllten Voraussetzungen haben die Inhaberinnen einer Konzession einen Anspruch auf Erweiterung ihrer Konzession zum Betrieb von Online-Spielen (Art. 9 BGS; vgl. BBI 2015 8441).

11. Entscheid des Bundesrats über die Konzessionsvergabe und die Konzessionserweiterung

Nach Auswertung aller Gesuche wird die ESBK gemäss Art. 10 Abs. 4 BGS dem EJPD zuhänden des Bundesrates Antrag stellen. Der Entscheid des Bundesrats über die Vergabe der Konzessionen soll gemäss Zeitplan (in der vom Bundesrat am 17. September 2021 zur Kenntnis genommenen Version) voraussichtlich im Oktober 2023 erfolgen. Sollte dieser Zeitplan aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht eingehalten werden können, würde dem Bundesrat eine Anpassung des Zeitplans und gegebenenfalls weitere Massnahmen beantragt werden.

Gemäss Art. 11 Abs. 1 BGS entscheidet der Bundesrat über die Erteilung der Konzession. Diese gilt für 20 Jahre. Wenn es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen, kann der Bundesrat eine kürzere oder eine längere Dauer vorsehen (Art. 12 Abs. 1 BGS). Gemäss Art. 12 Abs. 2 BGS kann die Konzession verlängert oder erneuert werden. Die erteilte Konzession gilt nur in der Schweiz und ermächtigt damit nur zu einer Spieldurchführung in der Schweiz (Art. 4 BGS). Der Entscheid des Bundesrats ist nicht anfechtbar (Art. 11 Abs. 1 BGS).

Eine vom Bundesrat gutgeheissene Erweiterung der Konzession unterliegt der gleichen Geltungsdauer wie die der Konzession (in der Regel für 20 Jahre).

Die ESBK wird die Entscheide des Bundesrats im Bundesblatt und im Amtsblatt des Standortkantons publizieren (Art. 11 Abs. 3 BGS).

12. Aufnahme des Spielbetriebs

Die Aufnahme des Spielbetriebs kann erst erfolgen, wenn der Bundesrat die Konzession erteilt hat, die ESBK im Rahmen einer Voreröffnungskontrolle festgestellt hat, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und die gemachten Angaben korrekt sind, und die Gesuchstellerin für jedes der Spiele, dass sie anbieten will, die Spielbewilligung der ESBK erhalten hat (Art. 15 VGB i.V.m. Art. 16 Abs. 1 BGS). Die Betriebsaufnahme kann frühestens per 01. Januar 2025 erfolgen, wobei das genaue Datum mit der ESBK zu koordinieren ist. Gleiches gilt für die Aufnahme des Online-Spielbetriebs auf Grundlage der erteilten Konzession und Konzessionserweiterung.

13. Anhang A: Ausschreibungsunterlagen Konzessionsgesuch

Bezeichnung	Titel
Formular 1	Gesuch für eine Spielbankenkonzession
Formular 2-1	Unternehmensangaben
Formular 2-2	Anforderungen an die Unternehmensführung im Allgemeinen, den guten Ruf und die einwandfreie und unabhängige Geschäftsführung
Formular 2-3	Bestätigung der Gesuchstellerin des guten Rufes und der einwandfreien Geschäftstätigkeit einer natürlichen oder juristischen Person (Gesuchstellerin und wirtschaftlich Berechtigte)
Formular 2-4	Selbstdeklaration des guten Rufes und der einwandfreien Geschäftstätigkeit einer juristischen Person (FO-SD-JP)
Formular 2-5	Selbstdeklaration des guten Rufes und der einwandfreien Geschäftstätigkeit einer natürlichen Person (FO-SD-NP)
Formular 2-6	Bestätigung der Gesuchstellerin des guten Rufes und der einwandfreien Geschäftstätigkeit einer natürlichen oder juristischen Person (wichtigste/r Geschäftspartner/in)
Anweisung 2	Anweisung zur Bestätigung des guten Rufes und der einwandfreien Geschäftstätigkeit
Anweisung 3	Anweisung zur Erstellung des Businessplans
Formular 3	Mindestangaben zum Businessplan
Formular 4	Immobilienangaben
Anweisung 6	Anweisung zur Erstellung des Berichts zum volkswirtschaftlichen Nutzen
Formular 7	Anforderungen an das Sicherheitskonzept
Formular 8-1	Anforderungen an das Sozialkonzept
Formular 8-2	Angaben zum Sozialkonzept
Formular 9-1	Anforderungen an die ordnungsgemässe Veranlagung der Spielbankenabgabe
Formular 9-2	Gesuch um eine Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 1 BGS
Formular 9-3	Gesuch um eine Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS
Anweisung 9	Anweisungen und Kriterien für eine Abgabeermässigung i.S.V. Art. 121 Abs. 1 BGS
Formular 10	Angaben für die Publikation des Gesuchs

14. Anhang B: Ausschreibungsunterlagen Konzessionserweiterungsgesuch

Bezeichnung	Titel
Formular 1	Gesuch für eine Erweiterung der Spielbankenkonzession
Formular 2-1	Unternehmensangaben zum Online-Spielbetrieb
Formular 2-2	Anforderungen an den Online-Spielbetrieb im Allgemeinen
Formular 2-3	Bestätigung der Gesuchstellerin des guten Rufs und der einwandfreien Geschäftstätigkeit einer natürlichen oder juristischen Person (Gesuchstellerin und wirtschaftlich Berechtigte)
Formular 2-5	Selbstdeklaration des guten Rufs und der einwandfreien Geschäftstätigkeit einer natürlichen Person (FO-SD-NP)
Formular 2-6	Bestätigung der Gesuchstellerin des guten Rufs und der einwandfreien Geschäftstätigkeit einer natürlichen oder juristischen Person (wichtigste/r Geschäftspartner/in)
Anweisung 2	Anweisung zur Bestätigung des guten Rufs und der einwandfreien Geschäftstätigkeit
Anweisung 3	Anweisung zur Erstellung des Businessplans
Formular 3	Mindestangaben zum Businessplan
Formular 5	Anforderungen an das Sicherheitskonzept im Online-Spielbetrieb
Formular 6-1	Anforderungen an das Sozialkonzept im Online-Spielbetrieb
Formular 6-2	Angaben zum Sozialkonzept im Online-Spielbetrieb
Formular 9-1	Anforderungen an die ordnungsgemäße Veranlagung der Spielbankenabgabe (zu Ziffer 7 des Konzessionserweiterungsgesuchs)